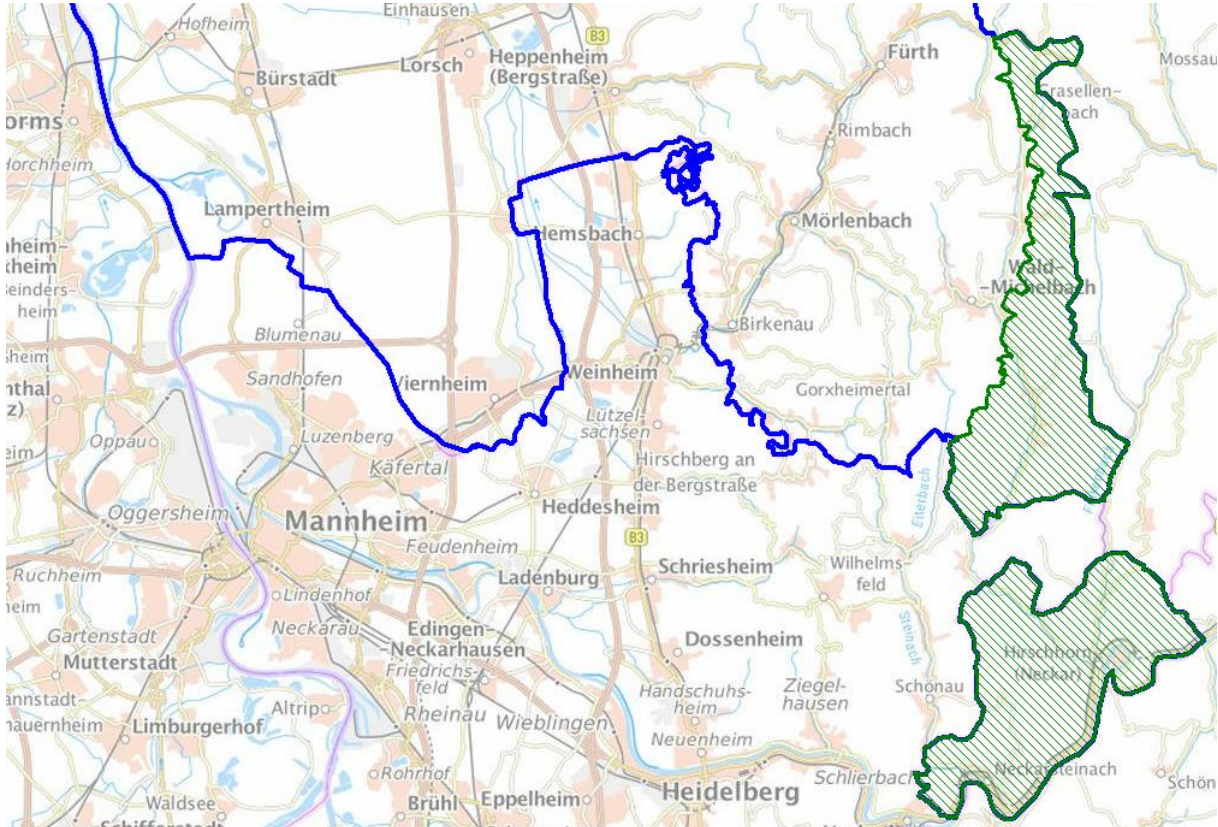




Merkblatt zu den Restriktionszonen

I. Einschränkungen

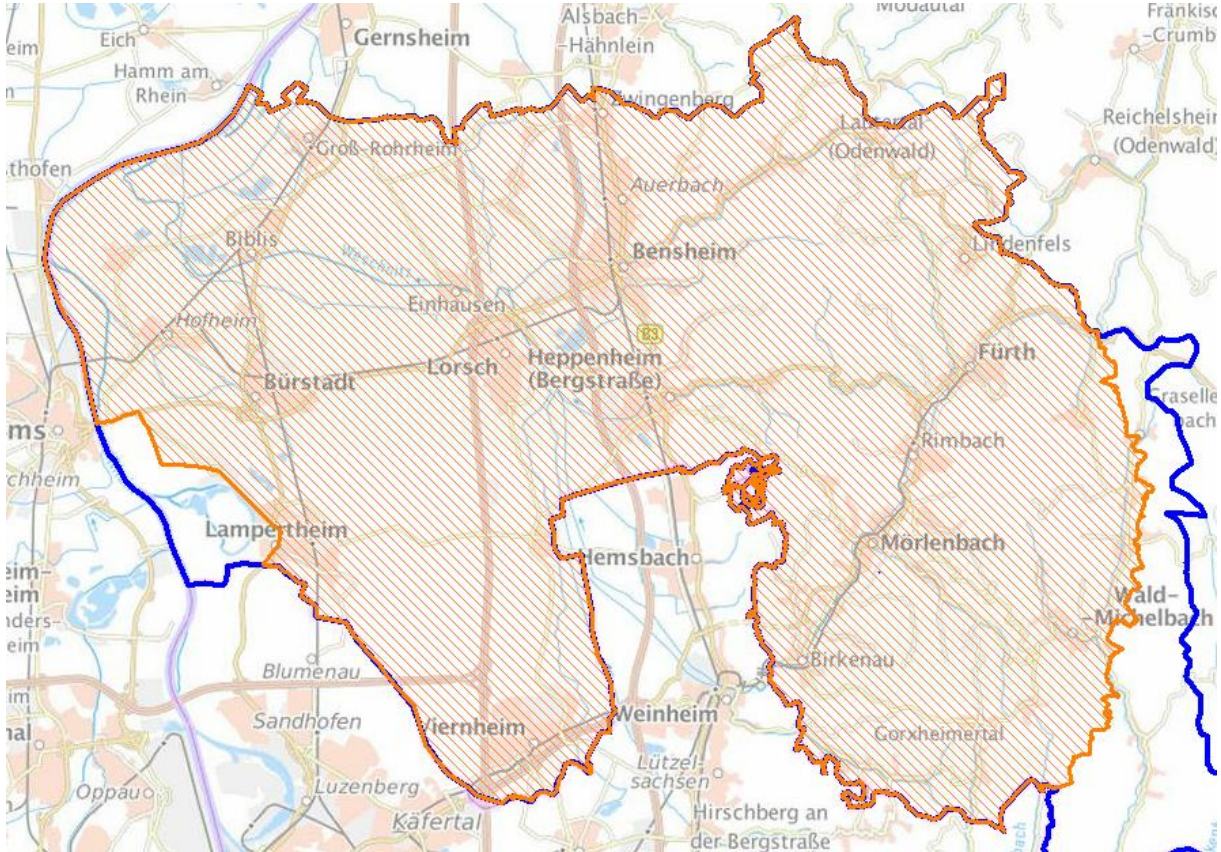
In der **Sperrzone I (grün schraffiert)** bestehen keine allgemeinen Einschränkungen wie Anleinplicht oder Wegegebot.



- Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke zur Kadaversuche zu dulden.
- Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke zur Kadaversuche zu dulden.
- Errichtung von Zäunen ist durch Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte und Personen, die Durchgang gehindert werden, zu dulden.



In der **Sperrzone II** einschließlich des **Kerngebietes** mit Ausnahme des Lampertheimer Altrheingebietes (**orange schraffiert**) ist bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.



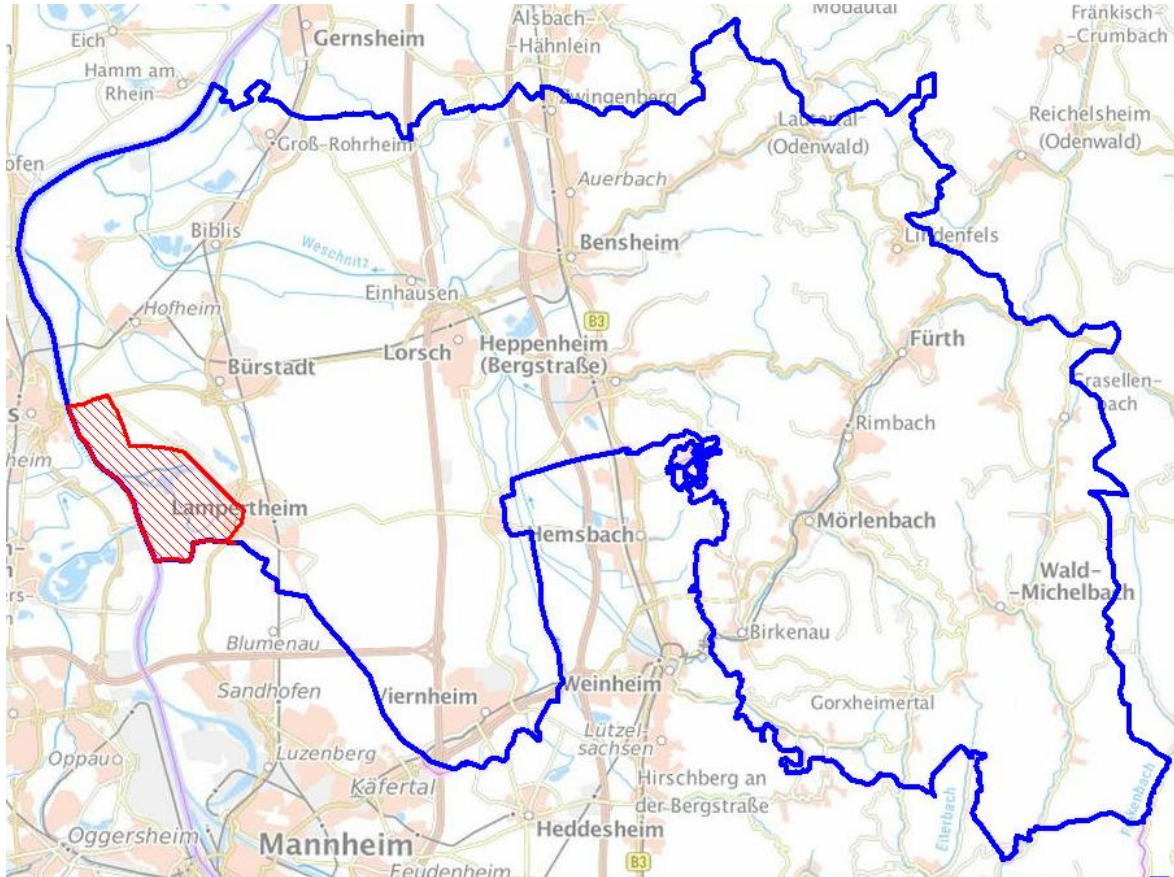
Des Weiteren gilt

- Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt.
- Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke zur Kadaversuche zu dulden.
- Errichtung von Zäunen ist durch Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte und Personen, die Durchgang gehindert werden, zu dulden.
- Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

Anleinpflcht und Wegegebot gelten hier nicht. Regelungen im Hinblick auf die Leinenpflicht aus anderen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsakten (z.B. Brut- und Setzzeit) sind zu beachten.



Im **Kerngebiet** im Bereich des Lampertheimer Altrhein (**rot schraffiert**) gelten weitere allgemeine Maßnahmen.



Hier gilt unter anderem zusätzlich zu den für die Sperrzone II aufgeführten Vorgaben die Ausnahme, dass:

- Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich an der Leine zu führen sind.
- im Wald ein Wegegebot gilt.

Davon ausgenommen sind Einsätze von Kadaversuchhunden, brauchbaren Jagdhunden auf der Nachsuche, Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden sowie anerkannten Assistenzhunden.

Vom Wegegebot nicht betroffen sind Personen, die aus dienstlichen Gründen oder zur erlaubten Jagdausübung das Waldgebiet betreten müssen sowie Personen, die durch den jeweiligen Landkreis oder durch das Land Hessen zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP oder damit in Zusammenhang stehenden Handlungen eingesetzt werden. Auch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und deren Beauftragte können das Waldgebiet zum Zwecke der notwendigen Bewirtschaftung ihres Waldgrundstücks betreten.